

LANDESFINANZORDNUNG (LFO)

- I Haushalt
- II Beiträge
- III Reisekosten

Anlagen:

- Anlage 1: Gebühren- und Honorarordnung (GHO)
- Anlage 2: Abrechnungsbestimmungen (AB)

I Haushalt

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Die Landesfinanzordnung (LFO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Sportverbandes Volleyball e.V. (SSVB).
- 1.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Das Präsidium des SSVB wird mit der treuhänderischen Verwaltung aller Mittel beauftragt.
- 1.4 Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresabschluss

- 2.1 Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu erstellen.
- 2.2 Die Erarbeitung des Haushaltsplanes erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Der Haushaltsplan ist vom Präsidium zu bestätigen und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zum Beschluss vorzulegen.
- 2.3 Innerhalb des Haushaltes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4 Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Bücher zu schließen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind dem Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.5 Die Erarbeitung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Dieser ist vom Präsidium zu bestätigen und dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 Buchführung

- 3.1 Die Buchführung des SSVB hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu erfolgen. Dazu gehören:
 - Buchführung hat klar und übersichtlich zu sein;
 - Ordnungsgemäße Erfassung aller Geschäftsvorfälle;
 - Keine Buchung ohne Beleg;
 - Ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen;
- 3.2 Die Buchführung über Zahlungen ist Aufgabe der Geschäftsstelle.

§ 4 Verwendung der Mittel

- 4.1 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.2 Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und des Vereinssteuerrechts sowie die Vertragsbedingungen und Zielvorgaben im Rahmen der Sportförderung sind bei der Mittelverwendung und bei der Nachweisführung grundsätzlich einzuhalten.
- 4.3 Die Mittel des Verbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwenden. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz werden die Auslagen nicht erstattet.
- 4.4 Das Präsidium kann notwendige nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung im Rahmen des Haushaltsplanes vorhanden ist. Die Anpassung an den Haushalt ist dem Präsidium vorzulegen.

§ 5 Abrechnungsvorschriften

- 5.1 Die Abrechnung aller Kosten hat unter Verwendung von Abrechnungsformularen des SSVB zu erfolgen, die spätestens bis **10. Dezember** vorgelegt werden müssen. Die Abrechnungsbestimmungen sind in der Anlage 2 zur LFO geregelt (Abrechnungsbestimmungen), die vom Präsidium beschlossen werden.
- 5.2 Es können Vorschüsse gewährt werden. Keine Vorschüsse werden gezahlt, wenn noch offene Abrechnungen vorliegen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 6.1 Der Zahlungsverkehr hat grundsätzlich bargeldlos über das Konto des SSVB zu erfolgen. Zahlungen dürfen nur angewiesen werden, wenn von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Personen die Unterschrift vorliegt. Die Zeichnungsberechtigung wird durch das Präsidium erteilt.
- 6.2 Zum Bestreiten von Bargeldeinnahmen und -ausgaben wird in der Geschäftsstelle des SSVB eine Kasse geführt. Die Höhe des Kassenlimits wird im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs auf 500,- Euro festgelegt. Alle Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen und täglich in einem Kassenbuch zu führen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur dann, wenn die sachliche Richtigkeit bestätigt und der Beleg geprüft ist.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1 Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Verbandes von den Kassenprüfern dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss vorzulegen.
- 7.2 Auf Empfehlung der Kassenprüfer beschließt der Verbandstag die Entlastung des Präsidiums.

II Beiträge

§ 8 Grundsätze

- 8.1 Die SSVB-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den jährlichen Vereinsbeitrag und die für die Durchführung der Aufgaben des SSVB zu erbringenden finanziellen Beiträge fristgerecht zu leisten.
- 8.2 Die Höhe aller Beiträge, Gebühren, Honorare, Erstattungen, Abgaben und Kosten ist in der Anlage 1 – GHO geregelt.

§ 9 Beitragszahlungen

- 9.1 a) Die Beitragszahlungen der SSVB-Mitgliedsvereine setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- Mitgliedsbeitrag DVV;
 - Mitgliedsbeitrag SSVB;
 - Startgebühren;
 - Spielerlizenzgebühren.
- b) Diese Beträge werden per Lastschriftenverfahren eingezogen. Bei Nichterteilung des SEPA-Lastschriftenmandats wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 9.2 **Mitgliedsbeitrag SSVB (GHO § 1.2)**
- 9.2.1 Der SSVB erhebt einen Pro-Kopf-Beitrag. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes.
- 9.3 Die Einnahmen aus den Beitragszahlungen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere der
- Interessenvertretung gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V., dem Freistaat Sachsen und dem Spitzenverband DVV;
 - Abführung des Mitgliedsbeitrages an den DVV;
 - Mitglieder- und Verbandsentwicklung;
 - Absicherung von Eigenmitteln bei den Projektförderungen;
 - Organisation des Wettkampfbetriebes;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.4 **Mitgliedsbeiträge DVV (GHO § 1.1)**
- 9.4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag pro Verein zzgl. einem Beitrag je Mannschaft zusammen.
- 9.4.2 Alle Vereine, die Mitglied des SSVB sind, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages (§ 1.1 GHO) verpflichtet.
- 9.4.3 Vom DVV beschlossene Beiträge, Sonderabgaben und alle zusätzlichen Forderungen werden unverändert an die Vereine weitergegeben.
- 9.4.4 Die Mitgliedsbeiträge sind 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.
- 9.5 **Startgebühren (GHO § 1.3 – § 1.5)**
- 9.5.1 Die Höhe der Startgebühren richtet sich nach der Art der Mannschaft bzw. deren Spielklassenzugehörigkeit.
- 9.5.2 BFS-Runden spielen außerhalb der durch Auf- und Abstieg gekennzeichneten Spielklassen des DVV und des SSVB.
- 9.5.3 Die Startgebühr der Punktspielrunden in der Bezirksklasse bis Bundesliga ist für die kommende Spielsaison 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.
- 9.5.4 Die Startgebühr für Kreis-/Stadt- und BFS-Runden ist 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

- 9.5.5 Die Startgebühren für Meisterschaften (GHO 1.4 und 1.5) sind 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.
- 9.5.6 Startgebühren für Pokalspielrunden in allen Altersklassen können auf Beschluss des zuständigen Bezirks- bzw. Kreis-/Stadtausschusses erhoben werden und sind entsprechend der Ausschreibung zu überweisen. Die Höhe der Startgebühr ist kostendeckend anzusetzen.
- 9.6 **Spielerlizenzgebühren (GHO § 1.6)**
- 9.6.1 Die Spielerlizenzgebühren werden gesammelt zweimal im Jahr als Gesamtrechnung an die Vereine versendet.
- 9.6.2 Die Spielerlizenzgebühren sind 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

§ 10 Erhebungsweise

10.1 Vereinsstammdaten

10.1.1 Damit der SSVB über aktuelle Daten seiner Mitgliedsvereine verfügt, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, ihre Vereinsstammdaten im Onlineinformationssystem des SSVB zu pflegen. Mindestens folgende Daten des Vereins sind erforderlich:

- Vereinsanschrift gemäß BGB (Vereinsname, Anschrift etc.);
- Rechnungsempfänger (Name, Anschrift etc.);
- Vereinsvorsitzender (Name, Anschrift etc.);
- Abteilungsleiter (Name, Anschrift etc.);
- Postempfänger (Name, Anschrift);
- Bankverbindung;
- Zahlungsweise (Einzugsermächtigung ja/nein);
- alle Mannschaften mit Spielklassenzugehörigkeit Bezirksklasse bis 1. Bundesliga mit Stand 01. Januar;

und soweit vorhanden:

- Jugendleiter (Name, Anschrift etc.);
- Schatzmeister (Name, Anschrift etc.);
- Ansprechpartner Beachvolleyball (Name, Anschrift etc.);
- Ansprechpartner Freizeit (Name, Anschrift etc.).

Bei allen Funktionären sind sowohl E-Mailadresse als auch eine Telefonnummer zu hinterlegen.

10.1.2 Für die Richtigkeit der Angaben ist der Verein verantwortlich.

10.1.3 Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf Grundlage der Auswertung der Vereinsdaten inkl. Mannschaftsmeldung mit Stand 01. Januar. Sollten nicht gemeldete Mannschaften festgestellt werden, werden dafür Nachforderungen erhoben.

§ 11 Zahlungsweise

- 11.1 Für die Vereine besteht die Möglichkeit des Lastschrifteinzugsverfahrens durch den SSVB. Dies ist dem SSVB schriftlich anzugeben. Die Abbuchungen erfolgen frühestens 14 Tage nach Rechnungserstellung, spätestens aber nach 6 Wochen.
- 11.2 Können Lastschriften aus Gründen, die der Rechnungsempfänger zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, so hat er für die daraus resultierenden Bankkosten aufzukommen. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.
- 11.3 Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der geregelten oder vereinbarten Termine und Fristen nicht nach, hat er eine Mahngebühr gemäß § 9 GHO zu zahlen.

11.4 Die Startgebühr für Beachvolleyball-Turniere wird, wenn nicht in der Turnierausschreibung anders vereinbart, per Lastschriftverfahren im Anschluss an das Turnier (in der Folgewoche) durch den SSVB eingezogen.

§ 12 Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften haftet der in der Vereinbarung zur Bildung einer Spielgemeinschaft benannte Verein gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSVB.

§ 13 Jugendförderabgabe (GHO § 10)

13.1 Wird ein Verein gemäß Punkt 15.2.3 LSO mit einer Jugendförderabgabe belegt, ist diese 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen.

13.2 Mit den Einnahmen aus der Jugendförderabgabe werden Zuschüsse an Jugendmannschaften finanziert.

13.3 Die Höhe der Jugendförderabgabe wird vom Präsidium gemäß GHO § 12.1.3 festgelegt.

III Reisekosten (GHO § 7)

§ 14 Grundsätze

14.1 Die Reisekostenvergütung erfolgt in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz und ersetzt die Mehraufwendungen für genehmigte Dienstreisen (DR).

14.2 Zur Genehmigung und Abrechnung ist das Dienstreiseformular des Landessportbundes zu verwenden.

14.3 Die Höhe der Erstattungen sind in § 7 GHO geregelt.

§ 15 Genehmigung von Dienstreisen

15.1 Genehmigungen von DR sind vor Antritt der DR in der Geschäftsstelle einzuholen.

15.2 DR für Ehrenamtliche des SSVB gelten als genehmigt mit

- Beschluss über die Durchführung der Reise oder
- satzungsmäßiger oder schriftlicher Auftragserteilung oder
- Einladung zur Teilnahme an einer Sitzung für Organe des SSVB oder DVV.

15.3 Die Genehmigung von DR der Mitarbeiter des SSVB werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen erteilt.

§ 16 Reisekostenerstattung

- 16.1 Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Reise geltend gemacht wird.
- 16.2 Fahrtkosten werden für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse) erstattet. Dabei sind preisgünstige Angebote der Verkehrsanbieter zu nutzen.
- 16.3 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen bei DR, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kfz zurückgelegt wurden, werden gemäß § 7.1 GHO gewährt. Ohne Angabe von triftigen Gründen kann eine Wegstreckenentschädigung nur gemäß § 7.1.2 GHO gewährt werden.
- 16.4 Die Vergütung von Tagegeld für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei DR bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- 16.5 Wird bei einer DR auf Veranlassung des SSVB unentgeltlich Verpflegung gewährt, ermäßigt sich das Tagegeld um den jeweiligen Sachbezugswert.
- 16.6 Übernachtungskosten werden nur per Einzelnachweis erstattet. Eine Übernachtungsrechnung inkl. Frühstück wird entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz gekürzt. Wenn der Preis der Übernachtung mehr als 70,00 € beträgt, ist eine Erklärung notwendig.

§ 17 Ehrenamtszuschale

- 17.1 Die EAP wird als Aufwandsentschädigung an Ehrenamtliche der Organe des SSVB gezahlt. Damit werden u. A. Telefon-, Kopier- und Druckkosten erstattet. Darüber hinaus gehende Vergütungen werden nicht gezahlt.
- 17.2 Davon nicht betroffen ist der Anspruch auf Auslagenersatz für z.B. Reisekosten.

§ 18 Organisations- und Wettkampfkosten bei DVV-Veranstaltungen

- 18.1 Bei bundesweiten Veranstaltungen/Turnieren können der Hauptorganisator, die Org.-Helfer und Ballroller über Honorarverträge mit dem Veranstalter vergütet werden.
- 18.2 Für den Hauptorganisator ist eine Abrechnung der Einsatzstunden am Wettkampftag und ggf. zusätzlich ein pauschaler Vorbereitungstag anrechenbar.
- 18.3 Org.-Helfer können bei wesentlicher Unterstützung der Organisationsleitung wie der Hauptorganisator vergütet werden.
- 18.4 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der GHO § 2.3.

§ 19 Inkrafttreten

Die Landesfinanzordnung wurde vom Verbandstag am 25.05.2002 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 22.05.2004, 11.06.2005 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum ao. Verbandstag als Neufassung inklusive der Anlagen 1 und 2;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 12.05.2012 und 20.11.2013 zum Hauptausschuss;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss.

Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO)

§ 1 Beiträge

1.1 Mitgliedsbeiträge DVV (LFO § 9.4)

werden entsprechend der DVV-Beitragsstruktur erhoben (die aktuellen DVV-Beiträge sind auf der Homepage des SSVB veröffentlicht).

1.1.1 Mannschaftsbeitrag Breiten- und Freizeitsport (BFS) 0,00 €

1.2 Mitgliedsbeitrag SSVB (LFO § 9.2)

1.2.1 pro Person (in der Abteilung Volleyball) 1,00 €

1.3 Startgebühren je Mannschaft im Punktspielbetrieb (LFO § 9.5)

1.3.1 1./2. Bundesliga/ Dritte Liga/ Regionalliga 140,00 €

1.3.2 Sachsenliga 180,00 €

1.3.3 Sachsenklasse 120,00 €

1.3.4 Bezirksliga 60,00 €

1.3.5 Bezirksklasse 40,00 €

1.3.6 Kreis-/Stadtliga bzw. Kreis-/Stadtklasse 20,00 €

1.3.7 BFS-Runde für Mitgliedsvereine 25,00 €

1.3.8 BFS-Runde für Nichtmitgliedsvereine 100,00 €

1.4 Startgebühren je Mannschaft zu Bezirksmeisterschaften/-Cups (LFO § 9.5)

1.4.1 Jugend 10,00 €

1.4.2 Erwachsene 15,00 €

1.4.3 Senioren 15,00 €

1.4.4 BFS für Mitgliedsvereine des SSVB 20,00 €

1.4.5 BFS für Nichtmitgliedsvereine des SSVB 40,00 €

1.5 Startgebühren je Mannschaft zu Sachsenmeisterschaften/-Cups (LFO § 9.5)

1.5.1 Jugend 25,00 €

1.5.2 Erwachsene 25,00 €

1.5.3 Senioren 25,00 €

1.5.4 BFS 25,00 €

1.6 Spielerlizenzgebühren (LFO § 9.6)

1.6.1 DVV-Spielerlizenz Typ A 5,00 €

1.6.2 DVV-Spielerlizenz Typ S 2,00 €

1.6.3 DVV-Spielerlizenz Typ J 3,00 €

1.6.4 SSVB-Spielerlizenz Typ F für BFS-Spieler in Mitgliedsvereinen 2,00 €

1.6.5 SSVB-Spielerlizenz Typ F für BFS-Spieler in Nichtmitgliedsvereinen 6,00 €

1.7 Spielgemeinschaften

1.7.1 Antragsgebühr für Spielgemeinschaft pro Spielsaison 50,00 €

§ 2 Spielbetriebsgebühren und Einsatzgelder

2.1 Schiedsrichterpauschale Sachsenliga (Sachsenligaspielordnung § 7.2)

2.1.1 je Mannschaft 500,00 €

2.2 Schiedsrichtereinsatzgeld bei zentralen Ansetzungen

2.2.1 Punktspielbetrieb Bezirksklasse – Sachsenklasse pro Spiel 20,00 €
Tageshöchstsatz 40,00 €

Punktspielbetrieb Sachsenliga pro Spiel 25,00 €

Die Einsatzgelder gelten auch für Relegationsspiele in den entsprechenden Spielklassen

2.2.2 Endrunde Sachsenmeisterschaften Senioren pro Spiel 25,00 €
Tageshöchstsatz 40,00 €

2.2.3 Sachsenpokal bis einschließlich Halbfinale pro Spiel 20,00 €
Tageshöchstsatz 40,00 €

2.2.4 Finale Sachsenpokal pro Spiel 25,00 €

2.2.5 Schiedsrichterbeobachtung im Auftrag des LSRA pro Spiel 25,00 €

2.2.6 Endrunde Kreismeisterschaft pro Spiel 15,00 €
Tageshöchstsatz 25,00 €

2.2.7 Endrunde Bezirksmeisterschaften BFS pro Spiel 15,00 €
Tageshöchstsatz 25,00 €

2.2.8 Endrunde Sachsenmeisterschaften BFS pro Spiel 25,00 €
Tageshöchstsatz 40,00 €

2.2.9 Endrunde Bezirksmeisterschaften Jugend U20 bis U14 pro Spieltag 15,00 €

2.2.10 Endrunde Bezirksmeisterschaften Jugend U13 und U12 pro Spieltag 10,00 €

2.2.11 Qualifikationsrunde zur Sachsenmeisterschaft Jugend pro Spieltag 20,00 €

2.2.12 Endrunde Sachsenmeisterschaften Jugend pro Spieltag 35,00 €

2.2.13 Beachvolleyballturnier Master A Tageshöchstsatz 25,00 €

2.2.14 Beachvolleyballturnier Master A+ Tageshöchstsatz 40,00 €

2.2.15 Sachsenmeisterschaft Beachvolleyball Tageshöchstsatz 40,00 €

2.2.16 Pokalspiele unter Beteiligung einer Mannschaft der 2. Bundesliga pro Spiel 45,00 €

2.2.17 Pokalspiele unter Beteiligung einer Mannschaft der Dritten Liga pro Spiel 35,00 €

2.2.18 Pokalspiele unter Beteiligung einer Mannschaft der Regionalliga pro Spiel 28,00 €

2.2.19 Spielen Mannschaften verschiedener Spielklassen gegeneinander, bemisst sich die Aufwandspauschale in den Fällen 2.2.16 - 2.2.18 nach der höherklassigen Mannschaft

2.3 Organisations- und Wettkampf-Einsatzgelder bei überregionalen Veranstaltungen (LFO § 18)

2.3.1	Hauptorganisator	Stundensatz	2,50 €
2.3.2	Hauptorganisator	Tageshöchstsatz	25,00 €
2.3.3	Org.-Helfer	Stundensatz	1,50 €
2.3.4	Org.-Helfer	Tageshöchstsatz	15,00 €
2.3.5	Ballroller	Stundensatz	1,00 €
2.3.6	Ballroller	Tageshöchstsatz	10,00 €

2.4 Spielverlegungsgebühren (LSO 16.6)

2.4.1	Kreis-/Stadtklasse - Sachsenliga		10,00 €
-------	----------------------------------	--	---------

2.5 Protestgebühren (LRO § 6.4 und § 7.9)

2.5.1	Hinterlegungsgebühr beim Landesrechtsausschuss		50,00 €
2.5.2	Hinterlegungsgebühr beim Verbandsschiedsgericht		250,00 €
2.5.3	Unentschuldigtes Fernbleiben bei mündlichen Verhandlungen		50,00 €

2.6 Bearbeitungsgebühren

2.6.1	Bearbeitungsgebühr Landesrechtsausschuss		15,00 €
2.6.2	Bearbeitungsgebühr bei Rechnungslegung nicht elektronisch	pro Rechnung	2,50 €
2.6.3	Bearbeitungsgebühr bei Nichterteilung SEPA-Lastschriftenmandat für wiederkehrende Gebührenrechnungen (Mitgliedsbeiträge, Startgebühren, Lizenzgebühren)	pro Rechnung	5,00 €

§ 3 Lehrgangsgebühren

3.1 Trainer-/ÜL-Lehrgänge

3.1.1	B-Trainer für Mitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	500,00 €
3.1.2	B-Trainer für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	750,00 €
3.1.3	B-Trainer	Prüfung	50,00 €
3.1.4	C-Trainer für Mitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	400,00 €
3.1.5	C-Trainer für Nichtmitgliedsvereine des SSVB	Lehrgang	600,00 €
3.1.6	C-Trainer	Prüfung	50,00 €
3.1.7	B/C-Trainer-Weiterbildung für Mitgliedsvereine des SSVB	Tageslehrgang (5 UE)	20,00 €
3.1.8	B/C-Trainer-Weiterbildung Nichtmitgliedsvereine des SSVB	für Tageslehrgang (5 UE)	40,00 €
3.1.9	B/C-Trainer-Weiterbildung für Mitgliedsvereine des SSVB	Wochenendlehrgang	100,00 €
3.1.10	B/C-Trainer-Weiterbildung Nichtmitgliedsvereine des SSVB	für Wochenendlehrgang	150,00 €

3.2 Schiedsrichterlehrgänge

3.2.1	B-Prüfungsgebühr		40,00 €
3.2.2	B-Kandidaten-Lehrgang		25,00 €
3.2.3	C-Prüfungslehrgang		25,00 €

3.2.4	D-Prüfungslehrgang	35,00 €
3.2.5	Weiterbildungslehrgang	15,00 €
3.3	Kaderlehrgänge Jugend	
3.3.1	Teilnehmergebühr (pro Lehrgangstag)	10,00 €
3.3.2	Teilnehmergebühr (pro Wettkampftag – außer Bundespokal)	10,00 €
§ 4	Lizenzgebühren	
4.1	Trainerlizenz	10,00 €
4.2	Schiedsrichterlizenz (Neuausstellung)	5,90 €
4.3	Schiedsrichterabzeichen (Neubeschaffung für B-, C-, D-Lizenz)	3,25 €
§ 5	Gebühren für Werbung auf Wettkampfkleidung (LWO § 7)	
	einmalig pro Antrag und Trikotsatz	
5.1	Sachsenliga/-klasse	25,00 €
5.2	Bezirksliga/-klasse	15,00 €
5.3	Kreisliga/-klasse bzw. Stadtliga/-klasse	10,00 €
§ 6	Honorare	
6.1	Aus- und Weiterbildung von Trainern	
6.1.1	Honorar pro Unterrichtseinheit (UE) (45 Minuten)	20,00 €
6.2	Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern	
6.2.1	Honorar pro UE (45 Minuten)	20,00 €
6.3	Leistungssport	
6.3.1	Honorar für Co-Trainer (Kaderlehrgang)	pro Tag 50,00 €
6.3.2	Honorar für Physiotherapeut (Kaderlehrgang)	pro Tag 50,00 €
§ 7	Reisekostenerstattung (LFO § 16 und 17)	
7.1	Fahrtkostenerstattung für privates Fahrzeug	
7.1.1	Wegstreckenentschädigung mit triftigen Gründen	pro km 0,30 €
7.1.2	Wegstreckenentschädigung ohne triftige Gründe	pro km 0,15 €
7.1.3	Mitnahmeentschädigung (je Mitfahrer)	pro km 0,02 €

§ 8 Beachvolleyballgebühren**8.1 Ausrichtergebühren Beach-Tour**

8.1.1	Sachsen-Masters A+	500,00 €
8.1.2	Sachsen-Masters A	150,00 €
8.1.3	Sachsen-Cup	50,00 €
8.1.4	Sachsenmeisterschaft Mix	100,00 €
8.1.5	Sachsenmeisterschaft Erwachsene	400,00 €

8.2 Startgeldanteil Beach-Tour

8.2.1	Abgabe an SSVB pro Team	4,00 €
-------	-------------------------	--------

§ 9 Verwaltungsgebühren

9.1	Mahngebühr	10,00 €
-----	------------	---------

§ 10 Jugendförderabgabe**10.1 Jugendförderabgabe je Mannschaft (LSO § 15.4)**

10.1.1	Sachsenliga	500,00 €
10.1.2	Sachsenklasse	350,00 €
10.1.3	Bezirksliga	200,00 €

10.2 Zuschuss Deutsche Jugendmeisterschaften

10.2.1	Zuschuss pro Mannschaft	bis	500,00 €
10.2.2	Zuschuss für Ausrichter pro Mannschaft	bis	300,00 €

§ 11 Verkauf Geschäftsstelle**11.1 Organisationsbedarf**

11.1.1	DVV-Spielberichtsbögen (Block) A3	8,00 €
11.1.2	SSVB-Spielberichtsbögen (Block) A4	3,00 €
11.1.3	Spielerlizenztasche	8,95 €
11.1.4	Folienhülle für Spielerlizenztasche	0,60 €
11.1.5	Aufstellungsblätter (Block)	4,00 €
11.1.6	Coach-Board (Molten) A4	20,90 €
11.1.7	Anzeigetafel	37,50 €
11.1.8	Balltasche (Molten) für 6 Bälle	14,00 €
11.1.9	Balltasche (Molten) für 5 Bälle	12,50 €
11.1.10	Schlüsselanhänger	3,50 €
11.1.11	Volleybällchen (Halle oder Beach) d=15 cm	7,00 €
11.1.12	Skatkarten mit Volleyballmotiv	2,00 €

11.2 Schiedsrichterkleidung

11.2.1	Schiedsrichter Pullover (Größe S-XXL)	22,00 €
11.2.2	Schiedsrichter Funktionsshirt (Größe S-XXL)	15,00 €

11.3 Literatur

11.3.1	Internationale Spielregeln	9,90 €
11.3.2	Beachvolleyball-Spielregeln	7,90 €
11.3.3	„Der Volleyball-Trainer“	21,00 €
11.3.4	Chronik des SSVB 1990-2005	5,00 €

§ 12 Schlussbestimmungen**12.1 Zuständigkeiten**

12.1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge DVV (§ 1.2 Anlage 1 LFO) wird von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des DVV festgesetzt.

12.1.2 Die Höhe der Beträge in § 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 wird vom Präsidium festgelegt.

12.2 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Honorarordnung (GHO) wurde vom außerordentlichen Verbandstag am 14.06.2008 als Anlage 1 zur Landesfinanzordnung in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 31.10.2011 vom Präsidium;
- 24.04.2012 vom Vorstand;
- 12.05.2012 vom Präsidium;
- 21.11.2012 und 20.11.2013 vom Hauptausschuss;
- 19.12.2014 zum Verbandstag;
- 17.04.2015 vom Präsidium;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss,
- 16.11.2016 zum Hauptausschuss,
- 21.11.2018 zum Verbandstag.
- 26.06.2019 vom Präsidium

Anlage 2 zur Landesfinanzordnung (LFO) Abrechnungsbestimmungen zur Auslagenerstattung (AB)

§ 1 Einleitung

Diese Bestimmungen gelten als Ergänzung und Präzisierung zur LFO des SSVB und regeln die Verfahrensweise der Finanzarbeit im SSVB.

§ 2 Abrechnungen

- 2.1 Für alle Abrechnungen gelten die in der LFO des SSVB und in ihren Anlagen angegebenen Richtlinien und Beträge. Kein Gremium (Kreis-/Stadt- oder Bezirksausschüsse, Ausschüsse etc.) ist berechtigt, andere Beschlüsse zur LFO zu fassen.
- 2.2 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, alle Abrechnungen, die nicht der gültigen LFO und ihren Anlagen entsprechen, zurückzuweisen.
- 2.3 Bei allen Abrechnungen der KA/BA und von Beratungen/Veranstaltungen sind zwei Unterschriften erforderlich (Vorsitzender und Stellvertreter/ Schatzmeister/ Verantwortlicher).
- 2.4 Aus allen Abrechnungen muss folgendes klar ersichtlich sein:
 - Art und Teilnehmer der Veranstaltung;
 - genaue Angaben zu Empfänger (Name, Anschrift), Datum, Grund, Höhe der Auszahlung und Unterschrift;
 - bei Zahlungen an Schiedsrichter zusätzlich die Lizenz-Nr.;
 - bei Auszahlungen an „sich selbst“ ist immer eine zweite Unterschrift und Name erforderlich (bei Staffelleitern der entsprechende Jugend-/Spielwart).
- 2.5 Bei Einzelquittungen erhält derjenige, der das Geld zahlt, das Original, der Empfänger des Geldes die Durchschrift.
- 2.6 Alle Einzelabrechnungen sind maximal 4 Wochen nach der stattgefundenen Maßnahme in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 2.7 Abrechnungen von Vorschüssen für das 1. Halbjahr sind bis 30. Juni des Jahres in der Geschäftsstelle abzurechnen.
- 2.8 Alle Abrechnungen für das laufende Jahr müssen inkl. der erforderlichen Rücküberweisung an den SSVB bis spätestens 10. Dezember des Jahres erfolgen.
- 2.9 Jeder Abrechnung mit mehreren Belegen ist ein Deckblatt (Formular Abrechnung eines KV/BV) mit der Auflistung und den entsprechenden Summen der Einnahmen und Ausgaben beizulegen.

§ 3 Belege

- 3.1 Einnahme- und Ausgabebelege sind getrennt voneinander aufzuführen.
- 3.2 Für jeden ausgezahlten Betrag muss ein entsprechender Originalbeleg (Quittung, Rechnung, Unterschriftenliste) vorgelegt werden.
- 3.3 Belege und Empfangsbestätigungen dürfen nicht mit „i. A.“ oder „i. V.“ abgezeichnet werden.
- 3.4 Für die Erstattung von Porto ist zum Briefmarkenbeleg **zusätzlich** eine entsprechende Versandliste erforderlich. Es gelten die aktuellen Portogebühren.
- 3.5 Telefonkosten, soweit sie nicht in der Ehrenamtspauschale für einen festgelegten Personenkreis erfasst sind, müssen einzeln aufgelistet und mit Angaben zu Gesprächspartner und Grund versehen sein.

- 3.6 Es werden außer der Ehrenamtszuschale keine sonstigen Zuschalen erstattet.
- 3.7 Es dürfen keine alkoholischen Getränke abgerechnet werden, auch nicht als Präsente.
- 3.8 Urkunden sind über den SSVB zu beziehen.
- 3.9 Die Beschriftung von Urkunden kann mit max. 0,25 €/Urkunde abgerechnet werden
- 3.10 Die Kosten für Sachwerte bei Auszeichnungen dürfen pro Jahr vom gesamten SSVB nicht höher als 35 € pro Person sein. Die Auszeichnung muss vorab in der Geschäftsstelle beantragt werden. Für Auszeichnungen können in der Geschäftsstelle Bälle und Skatkarten bezogen werden. Kaufbelege für Bälle werden nicht anerkannt.
- 3.11 Die Kosten für Pokale pro Wettkampf dürfen auf Kreisebene nicht mehr als 20 € und im Bezirk nicht mehr als 30 € betragen.
- 3.12 Bei Abrechnungen mit Pfandgebühren sind diese abzuziehen.

§ 4 Veranstaltungen (Gremien, Ausschüsse)

- 4.1 Für einzelne Wettkämpfe/Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vorher ein Finanzplan zur Bestätigung in der Geschäftsstelle einzureichen:
 - Beratungen der Ausschüsse des Präsidiums;
 - Wettkämpfe im Erwachsenenbereich;
 - o Sachsenmeisterschaften Senioren / BFS;
 - o Landespokal-Endrunde;
 - Wettkämpfe im Jugendbereich;
 - o Sachsenmeisterschaften;
 - o Regionalmeisterschaften;
 - o Bundespokalturniere;
 - o Spiele der Sachsenauswahlmannschaften;
 - o Trainingslager der Sachsenauswahlmannschaften.
- 4.2 Für Veranstaltungen des SSVB, bei denen Kosten anfallen, ist der Geschäftsstelle vorab die entsprechende Einladung und nach der Veranstaltung das Protokoll bzw. die Ergebnisse zuzusenden. Die Abrechnungen müssen in Teilbereiche untergliedert werden (Schiedsrichter, Pokale, Urkunden etc.).
- 4.3 Ehrenamtliche, die in Doppelfunktionen auf verschiedenen Ebenen tätig sind, müssen ihre Abrechnungen getrennt vornehmen (z.B. Bezirksspielwart im Bezirk und Kreis-Staffelleiter im Kreis).
- 4.4 Organisations- und Wettkampfkosten bei Veranstaltungen und Turnieren werden nach GHO 2.3 nur vergütet, wenn vorher mit dem SSVB ein Vertrag über eine kurzfristige Beschäftigung geschlossen wurde.
- 4.5 Schiedsrichterkosten werden nur für in der LFO angeführte Wettkämpfe/Spielklassen übernommen.
- 4.6 Es werden generell keine Hallengebühren vom SSVB übernommen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Abrechnungsbestimmungen wurden als „Durchführungsbestimmung zur Landesfinanzordnung des SSVB“ vom Präsidiums am 17.04.2004 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag als Anlage 2 zur LFO;
- 17.11.2010 zum Verbandstag,
- 20.11.2013 zum Hauptausschuss.